

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 139/09 B

L 9 AL 49/09 ZVW (Hessisches LSG)
S 12 AL 661/03 (SG Gießen)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10.2.2010 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 18.6.2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind die Teilrücknahme der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 1.1. bis 4.12.2002 und die Rückforderung deshalb überzahlter Leistungen in Höhe von 4.076,28 Euro. Widerspruch und Klage gegen den Bescheid vom 12.2.2003 blieben ohne Erfolg (*Widerspruchsbescheid vom 12.3.2003; Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 8.11.2004; Urteil des Hessischen Landessozialgerichts <LSG> vom 13.11.2006; Urteil des Bundessozialgerichts <BSG> vom 27.1.2009; Urteil des LSG vom 18.6.2009*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der mit dem angefochtenen Bescheid vom 12.2.2003 teilweise zurückgenommene Bewilligungsbescheid vom 11.1.2002 sei rechtswidrig gewesen und die Klägerin habe diese Rechtswidrigkeit infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkannt. Es sei davon auszugehen, dass die Klägerin aufgrund ihrer Kenntnisse als langjährige Leistungsbezieherin und ihren allgemeinen intellektuellen Fähigkeiten ohne weiteres in der Lage gewesen wäre zu erkennen, dass versehentlich ein falsches Bemessungsentgelt, nämlich der alte DM-Betrag anstelle des seit Januar 2002 gültigen Euro-Betrags, der Leistungsberechnung der Alhi zugrunde gelegt worden sei. Die Teilrücknahme dieses Bescheids sei deshalb zulässig gewesen.
- 2 Mit ihrer Beschwerde rügt die Klägerin, es fehlten Feststellungen dazu, worin genau der Vorwurf der grob fahrlässigen Unkenntnis liege. Dies gelte sowohl für die Frage, ob und wann sie (die Klägerin) Kenntnis von dem Bescheid vom 11.1.2002 genommen habe. Darüber hinaus habe das LSG nicht festgestellt, wann an sie erstmals die erhöhten Leistungen ausgezahlt worden seien bzw wann sie von diesen Zahlungen Kenntnis erlangt habe. Insoweit weiche das LSG von den Vorgaben des BSG ab. Es liege eine Divergenz vor. Das BSG (*Urteil vom 8.2.2001 - B 11 AL 21/00 R*) habe den Rechtssatz aufgestellt, dass Bezugspunkt für die Frage des Vorliegens einer Verletzung der Sorgfaltspflicht in einem besonders schweren Maß das Ergebnis der Tatsachenfeststellung und Rechtsanwendung der Behörde sei. Demgegenüber habe das LSG in seiner Entscheidung ausgeführt, dass die Kenntnisnahme eines Bewilligungsbescheids ohne Plausibilitätsprüfung grob fahrlässig sei.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden (§ 160a Abs 4 Satz 1 2. Halbsatz SGG iVm § 169 SGG).



- 4 Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat; eine Abweichung ist von daher erst zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*s nur BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dass dies der Fall ist, hat die Klägerin nicht schlüssig vorgetragen. Ihrem Vortrag ist nicht zu entnehmen, inwiefern das LSG einem in der genannten Entscheidung des BSG zu entnehmenden Rechtssatz widersprochen haben könnte. Sie behauptet nicht, dass das LSG den rechtlichen Kriterien des BSG widersprochen habe, sondern vielmehr, dass die Rechtsprechung des BSG der Entscheidung des LSG nicht oder nicht entsprechend den vom BSG aufgestellten Kriterien zugrunde gelegt worden sei. Die Richtigkeit des angefochtenen Urteils ist aber nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens, das allein auf die Prüfung der Nebenentscheidung über die Nichtzulassung der Revision gerichtet ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr*).
- 5 Die Beschwerdeführerin setzt sich im Übrigen lediglich, ohne weitere Zulassungsgründe zu nennen, inhaltlich-rechtlich mit dem Urteil des LSG auseinander und macht im Wesentlichen geltend, dass für den Vorwurf der grob fahrlässigen Unkenntnis iS des § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) der Zeitpunkt der Kenntnis von der Bekanntgabe des Bescheids vom 11.1.2002 maßgebend sei. Dazu habe das LSG keine Feststellungen getroffen und sei damit von den Vorgaben des BSG abgewichen. Wenn die Klägerin damit als Verfahrensfehler einen Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht des § 103 SGG geltend machen will, genügt dieses Vorbringen den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG jedenfalls nicht. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass ein solcher Beweisantrag gestellt worden ist, behauptet auch die Klägerin nicht.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

